

tun zu haben, denn die Chroniken wissen nichts davon. Aber der Papst nimmt den Brief, in dem er die Anordnungen über Sühne der Bluttat dem Erzbischof mitteilt (Nr. 7), doch zum Anlaß, seine Verwunderung auszudrücken, daß die Regierung gar nicht eingegriffen habe.

Für den Kirchenfall, die Besetzung der niederen Pfründen, Pfarreien usw., gilt das allgemeine Investiturverbot der Reichssynode c. 4. Daneben ist aber auch noch ihr c. 2 wichtig, der sich gegen das Eigenkirchenrecht wendet und deutlicher als seine Vorlagen Einsetzung und Absetzung der Priester (Pfarrer) absque episcoporum auctoritate verbietet, den Kirchengründern nur ein Vorschlagsrecht beläßt. Auch hierin geht das Privileg des Jahres 1194 weiter, indem es das königliche Präsentationsrecht beseitigt, auf das die Krone angeblich urföndlich verzichtet hatte.¹⁾ In einer Dekretale (Nr. 10 § 3) ist das Verbot wiederholt und auf die Erlangung einer Kirche per violentiam laicalem ausgedehnt, in einer anderen (Nr. 3) wendet sich der Papst dagegen, daß Kleriker ihr im Kirchendienst erworbenes Vermögen eher ihren Blutsverwandten als ihrer Kirche hinterlassen wollen. Man sieht: der Klerus steht noch im Sippenverband, die Trennung von kirchlichem und weltlichem Vermögen ist noch unbekannt, das Eigenkirchenrecht ist noch durchaus in Übung. Bemerkenswert für den „primitiven“ Zustand des norwegischen Kirchenwesens ist die Feststellung (in Nr. 10 § 1), daß es dort noch wenige prebendales ecclesie gäbe und deshalb die Pluralität verboten sei.

Unter den klerikalen Standespflichten nimmt das Verbot des Waffentragens, d. h. der Beteiligung an staatlichen Aufgaben, einen breiten Raum ein, auch das ein Beispiel für die anfänglich noch altertümlich enge Verflechtung von Geistlichem und Welt-

Q. Kolstrud, Den norske kirkes erkebiskoper og biskoper indtil reformationen (Kristiania 1913) war mir nicht zugänglich. Ist Thorstein der in Nr. 7 genannte Bischof, dann könnte der Brief zu der Dezemberpost des Jahres 1169 gehören; vgl. S. 383.

¹⁾ JC. 17126: Licitum quoque sit tibi et successoribus tuis in capellis a regia liberalitate fundatis vel dotatis sicut in aliis ecclesiis vel capellis provincie tue idoneas instituere sine ipsorum assensu vel presentatione personas secundum renunciationem, quam de iure patronatus per publica instrumenta et per privilegia sua constat eosdem reges fecisse.